

Hier bekommen Sie Recht!

Nicht einig, ob der Haken unten bleiben kann

? Ich fahre einen Absetzkipper. Unter den Kollagen kommt es immer wieder zu Unstimmigkeiten wegen des Kippakens. Muss der Kippaken, egal ob mit Ladung oder ohne, während der Fahrt auf öffentlichen Straßen oben sein?



Kippaken: Die Betriebsanleitung ist zu beachten

Oder kann er unten bleiben? Ein Kollege behauptet, er habe schon einmal ein Bußgeld zahlen müssen.

! Einen direkten Bußgeldtatbestand gibt es hier nicht. Aber um die Folgen bei einem etwaigen Heckaufprall zum Beispiel für Pkw-Insassen zu minimieren, sind die Kippaken am Absetzkipper in jedem Fahrzustand stets hochzuklappen. Ein entsprechender Hinweis steht in der Kurzbetriebsanleitung ihres Fahrzeugs im Kapitel „Fahrbereitschaft herstellen“ zu finden sein.

100 Euro Strafe, weil ich ein Funkgerät betätigt habe!

? Ich habe einen Bußgeldbescheid wegen der widerrechtlichen Benutzung eines elektronischen Geräts zur Kommunikation (Funkgerät) bekommen. Ich soll 100 Euro plus Verwaltungsgebühr zahlen. Außerdem bekam ich einen Punkt eingetragen. Wir funken seit über zwanzig Jahren mit diesen Geräten und stimmen uns jeweils über An- und Abfahrtswege ab. Das soll jetzt plötzlich nicht erlaubt sein?

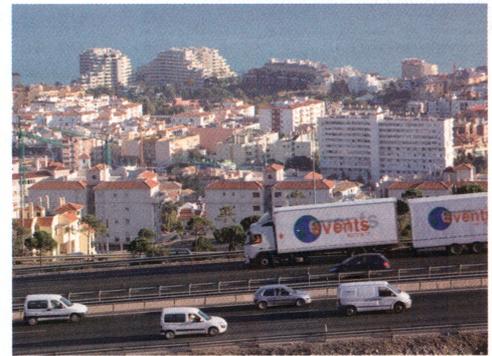
! Tatsächlich hat sich im Oktober 2017 in dieser Beziehung einiges geändert. Bis dato war lediglich das Telefonieren mit einem Mobiltelefon oder einem Autotelefon verboten, wenn dazu das Gerät in die Hand genommen wurde, mit Freisprecheinrichtung ist es erlaubt. Jetzt ist die Benutzung aller elektronischen Geräte verboten, wenn sie entweder in der Hand gehalten werden müssen oder wenn zur Bedienung der Blick des Fahrers zu lange vom Straßenverkehr abgewandt ist. Im Gesetzestext heißt es explizit:

„Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.“ Das trifft natürlich auch auf den CB- oder Betriebsfunk zu. Aber Sie haben Glück: Für diese Geräte gibt es noch eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2020. Sie sollten auf jeden Fall Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegen. Den genauen Gesetzestext, auf dem der Widerspruch beruhen kann, finden Sie in den §§ 23 und 52 Abs. 4 StVO.

Wirklich eine Pflicht, den anderen einfädeln zu lassen?

? Sie haben in einem der letzten Hefte geschrieben, dass auf der Autobahn der auf der durchgehenden Fahrbahn Fahrende die einfahrenden Fahrzeuge sicher vorzulassen habe. In § 18 Abs. 3 StVO ist aber klar geregelt, dass der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn Vorfahrt hat. Es besteht keine Pflicht, die Fahrzeuge auf dem Einfädelstreifen reinzulassen. Wenn es ihnen nicht möglich ist, auf die Autobahn aufzufahren, müssen sie am Ende des Einfädelstreifens warten.

! Es stimmt, dass in § 18 Abs. 3 die Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn geregelt ist. **!** Weiterhin ist aber auch immer § 1 der StVO zu beachten: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“ Gerade in Bezug auf den Beschleunigungsstreifen gibt es hier auch Urteile: Gegen § 1 Abs. 2 verstößt, wer von einem Parkplatz auf die Autobahn einfährt und dabei den fließenden Verkehr in vermeidbarer Weise wesentlich behindert, es sei denn, der fließende Verkehr kann dem einfahrenden Fahrzeug ohne Weiteres durch Überwecheln auf die Überholspur ausweichen (OLG Celle). In einem weiteren Fall urteilte das OLG Düsseldorf, dass immer das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständigung nach § 1 Abs. 1 StVO anwendbar ist. Erzwängt sich der Einfahrende natürlich die Vorfahrt, und hat der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn keine Möglichkeit zum Ausweichen, dürfte die Schuldfrage natürlich in § 18 Abs. 3 zu suchen sein.



Wegen einer Reparatur stand das Fahrzeug in Spanien

Zwangsaufenthalt am Meer: Ist das Urlaub?

? Ich bin beim Abladen in Spanien in Cadix liegen geblieben. Irgendwas mit dem Kühler. Die Werkstatt da unten hat drei Tage für die Reparatur gebraucht. Jetzt sagt der Chef, die Wartezeit würde er als Urlaub anrechnen. Schließlich hätte ich mich dort erholen können, außerdem gebe es da einen schönen Strand, an dem ich sicherlich auch gewesen sei. Darf er das?

! Nein. Urlaub ist nur dann gegeben, wenn Sie frei und völlig unabhängig von irgendwelchen Weisungen Ihre Zeit planen können. Nur dann tritt Erholung ein. Wer sich in der Nähe einer Werkstatt aufhält und jederzeit damit rechnen muss, dass das Fahrzeug abgeholt werden kann, erholt sich nicht. Auch nicht, wenn er an einem spanischen Strand wartet. Ihre Wartezeit ist daher als Arbeitszeit zu werten und nicht als Urlaub.



Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com